



Guisanplatz 1A, CH-3003 Bern, Zentralstelle Waffen / Tel. +41 (0) 58 464 54 00
infozsw@fedpol.admin.ch / www.fedpol.admin.ch

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum nichtgewerbsmässigen Verbringen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen in das schweizerische Staatsgebiet (Art. 25 Abs. 1 WG und 39 Abs. 1 WV)

Angaben zur Person:

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

AHV - Nummer: _____

Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: _____ Kanton: _____

Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B ☐ C ☐ andere: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____ Geschäft: _____

E-Mailadresse: _____

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

Hängige Strafverfahren:

Ist zurzeit ein Strafverfahren gegen Sie hängig? Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, welche Gründe? _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

- **Original inkl. Teile B und C** des von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellten Waffen- Erwerbsscheins, wenn der zu verbringende Gegenstand waffenerwerbsscheinpflchtig ist; (Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen gemäss Art. 21 WV für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbs- schein.)
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des Ausländerausweises

Genaue Bezeichnung der Waffe/n, des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e, der Munition oder Munitionsbestandteile:

	Art (Waffe, Waf- fenbestandteil, oder Munition)	Hersteller (Waffe, Waffenbestandteil, oder Munition)	Modell (Waffe, Waffenbestand- teil, oder Muni- tion)	Kaliber (Waffe, Waffenbestandteil, oder Munition)	Waffennummer (Waffe, Waffenbestandteil, oder Anzahl im Falle Munition)
1.					
2.					
3.					

Name und Adresse des Lieferanten: _____

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben, und dass ich:

- nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werde
- unter keiner Krankheit leide, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Information zur Importmarkierung:

Am 21. November 2012 hat der Bundesrat die Änderungen in der Waffenverordnung (WV; SR 514.541) im Zusammenhang mit der Umsetzung des UNO Feuerwaffenprotokolls und des Marking & Tracing Instruments genehmigt. Die meisten Änderungen treten zusammen mit den entsprechenden Anpassungen des Waffengesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft (Ausnahme Art. 31 Abs. 2 WV).

Art. 31a und 31b WV „Markierung von Feuerwaffen“ sieht vor, dass Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen und Feuerwaffenzubehör, welche in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden unverzüglich mit einer Importmarkierung gemäss Art. 31a und 31b WV versehen werden müssen. Die entsprechende Bestimmung ist seit dem 1. Juli 2013 in Kraft.

Eine Importmarkierung darf nur durch einen Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung angebracht werden, der im Besitz einer gültigen Markierungsnummer ist.

Als Frist ab Import der Feuerwaffen, der wesentlichen Bestandteile von Feuerwaffen und des Feuerwaffenzubehörs bis zur Markierung werden 30 Tage akzeptiert.

Ausnahmen:

Nach Inkrafttreten des neuen Art. 31d WV muss nur in den folgenden Fällen keine Importmarkierung an einer in das schweizerische Staatsgebiet verbrachten Feuerwaffe, einem wesentlichen Waffenbestandteil und Waffenzubehör angebracht werden:

- die Verbringung erfolgt zur Veredelung;
- die Verbringung erfolgt zu Ausstellungs- und Demonstrationszwecken oder
- es liegt eine Ausnahmegewilligung der Zentralstelle Waffen vor.

Massnahmen:

Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen und Feuerwaffenzubehör, die unzulässigerweise ohne Markierung nach Art. 31a oder Art. 31b WV in das schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind, sind von der zuständigen Behörde definitiv einzuziehen.

Bei Unklarheiten steht Ihnen das zuständige kantonale Waffenbüro oder die Zentralstelle Waffen gerne zur Verfügung.